

Antrag Schulleitung zur Anbringung von Absperrpfosten im Schulhofbereich

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Schulleitung vom 22.9.2009 vor. Mit diesem wird darauf hingewiesen, dass beim Bringen bzw. der Abholung einzelner Schüler Eltern mit dem PKW über den Schulhof fahren. Selbst während des Pausenbetriebes wird keine Rücksicht genommen und es liegt teilweise eine massive Gefährdung der Kinder vor.

Von der Schulleitung bzw. nach den Empfehlungen des Kultusministeriums werden bauliche Änderungen vorgeschlagen, wenn Pausenhöfe aufgrund ihrer Anlage nicht ausreichend gegen Gefahren des Fahrzeugverkehrs gesichert sind. Auch bestehen erhebliche Bedenken dahingehend, dass es immer wieder vorkommt, dass die Zufahrt zum Feuerwehrhaus zugeparkt ist.

Zu diesem TOP ist der Schulleiter Herr Dr. Hruschka anwesend und informiert den Stadtrat nochmals eingehend über die bestehende Problematik und bittet um entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe.

Bgm. Dörr führt aus, dass zur Zeit zwei Möglichkeiten bestehen. Zum Einen wären bauliche Maßnahmen wie z.B. die Anbringung von mehreren Absperrpfosten im Schulhofbereich denkbar. Andererseits könnte zum jetzigen Zeitpunkt noch versucht werden, einen öffentlichen Aufruf (Anschreiben der Schülereltern und Amtsblattveröffentlichen) durchzuführen und am Eingangsbereich ein striktes Verbotsschild aufzustellen. Um eine Durchfahrt zur Seitenstraße zu verhindern, sollte im Bereich nach dem neuen Feuerwehrhausanbau ein Absperrpfosten errichtet werden, so dass die für die Feuerwehr bestehenden Parkplätze dennoch erreicht werden können.

Nach längerer Diskussion im Stadtrat werden mehrere Varianten zur Eindämmung des Befahrens bzw. des Beparkens des Schulhofes vorgebracht. Das Aufstellen einer Schranke mit manueller bzw. elektronischer Öffnung, Absperrhüte, sogenannte Pylonen, oder feste bzw. umklappbare Absperrpfosten oder die einfache Lösung ein Absperrband. Jedoch wurde bei den Bauarbeiten am Anbau des Feuerwehrhauses beobachtet, dass uneinsichtige Eltern auch dieses Band zum Befahren hochschieben und trotz der Absperrung den Schulhof befahren.

Rechtlich wäre vorab noch zu prüfen, inwieweit eine öffentliche Widmung des Schulhofes vorgenommen werden muss damit die aufgestellten Verbotsschilder nach der StVO auch greifen.

Der Stadtrat nimmt die bestehende Gefährdungslage und die vorgebrachten Möglichkeiten zur Absperrung zur Kenntnis. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es sinnvoll, die zweite Alternative den Hinweis an die Eltern und Anbringung eines Verbotsschildes sowie eines Absperrpfostens nach dem Neubau des Feuerwehrhauses zu veranlassen. Sollte es weiterhin zu Verstößen kommen, sind diese ab sofort konsequent polizeilich anzuzeigen. Vorab muss die Bevölkerung und die Veranstalter von den zu ergreifenden Maßnahmen informiert werden.

Bekanntgaben

Mobilfunkantenne in der Titurelstraße

Von der Fa. O2 wurde mit Schreiben vom 12.10.2009 mitgeteilt, dass in den nächsten Wochen auf dem Anwesen: Titurelstraße 3 eine neue Mobilfunkantenne angebracht wird. Für die Antenne ist keine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Zustimmung immissionsschutzrechtliche Genehmigung,

Mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 28.9.2009 wird die Stadt gebeten, zur laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des auf einem Grundstück in der Ludwig-Erhard-Straße betriebenen Lagerplatzes bzw. Zwischenlagerung von Bauschutt und Betrieb eines mobilen Brechers Stellung zu nehmen.

Der Stadtrat stimmt der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Lagerplatzes mit Bauschuttzwischenlagerung und dem Betrieb einer mobilen Brechanlage zu.

Überarbeitung und Neuinstallation Blitzschutzanlage Feuerwehrhaus;

a) Altbau Feuerwehr Gerätehaus;

b) Anbau Feuerwehr Gerätehaus

Die Brandversicherung verlangt unter bestimmten Umständen bei öffentlichen Gebäuden einen ordnungsgemäßen Blitzschutz. Im Rahmen der Erweiterung des FW-Hauses ist daher eine Erweiterung bzw. Ergänzung der bestehenden Blitzschutzanlage erforderlich. Im Altbaubereich wurde dies im Rahmen der Prüfung der vorhandenen Anlage notwendig, da hier bisher noch keine Anpassung an die im Jahre 2003 errichtete Photovoltaikanlage (Dünnschichtmodule) erfolgt ist.

Der Stadtrat stimmt der Beauftragung an die Firma mit dem günstigsten Angebot für die Überarbeitung und Neuinstallation der Blitzschutzanlage für den Alt- und Neubau am Feuerwehrhaus zu.

Bauanträge;

a) Errichtung eines Funkmasten, weitere gemeindliche Stellungnahme

Wie in der vergangenen Stadtratssitzung vom 23.09.2009 festgelegt, wurden inzwischen exemplarische Gerichtsurteile zu vergleichbaren Fällen über das Landratsamt Ansbach eingeholt. Danach ist zwar eine Tendenz zu erkennen, wonach rein privat genutzte Antennenanlagen auch in reinen Wohngebieten zulässig sind. Demnach werden Funkanlagen i.d.R. als untergeordnete Nebenanlagen angesehen, was eine Genehmigung grundsätzlich ermöglicht.

Bei der Beurteilung sind aber sicherlich nicht alle Fälle gleich zu behandeln. Nach den Gerichtsurteilen hängt die Einstufung einer Anlage als untergeordnet bzw. störungsunempfindlich immer von der näheren Umgebung ab. Aber gerade hier ist jeder Fall als Einzelfall anzusehen.

Man sieht aber auch gerade im Urteil des VGH München – 1. Senat vom 15.12.2005, s. z.B. RN 30 – Ziffer 3, dass für die Anlagen schon bestimmte Voraussetzungen einzuhalten sind, wie z.B. Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken etc. Wörtlich ist im Urteil folgendes Vermerkt:

„... die selbst wohl nicht abstandsflächenpflichtige Anlage wegen ihrer großen Höhe und ihres geringen Grenzabstandes nicht mehr als unbedeutend im Sinn von Art. 6 Abs. 8 Bay-BO anzusehen ist und somit gegen das auch dem Nachbarschutz dienende Gebot verstößt...“

Auch ist im vorliegenden Fall der Abstand zum Nachbargrundstück vom Mast nur 4,75 m bzw. der minimalste Abstand der Rotorantenne nur ca. 1,50 m.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach vom 27.8.2009 sowie die vorgelegten Gerichtsentscheidungen zur Kenntnis. Nachdem gerade die Gerichtsurteile zeigen, dass bei der Beurteilung von Antennenanlagen in reinen Wohngebieten keine allgemeingültige Regel besteht, bleibt der Stadtrat beim bisher vertretenen Standpunkt.

Demnach wird die Anlage aufgrund ihrer Höhe und ihrer Dominanz (Anzahl der einzelnen Antennen mit einer Breite von 6,58 m!) nicht als untergeordnete Nebenanlage angesehen. Das gemeindliche Einvernehmen kann somit auch nicht erteilt werden. Gegebenfalls ist auch noch die Sendeleistungsfähigkeit wegen der Einstufung zu überprüfen.
